

Referat für Fachschaftscoordination

Mustersatzung *für Fachschaften der Humboldt-Universität zu Berlin*

[HU-Logo oder Fachschaftslogo]

[Satzungsüberschrift]

Präambel

Die Student_innenschaft (des Musterinstituts) der Musterfakultät der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach § 19 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) [ggf. weiterer Präambeltext] diese Satzung.

§ 1 Formale Bestimmungen

- (1) Die Student_innenschaft (des Musterinstituts) der Musterfakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) ist nach § 19 (2) BerLHG und § 14 Satzung der Student_innenschaft der HUB der Zusammenschluss aller an (dem Musterinstitut) der Musterfakultät der HUB immatrikulierten Student_innen (eines Studien- oder Teilstudiengangs).
- (2) Dieser Zusammenschluss führt den Namen „Fachschaft (des Musterinstituts) der Musterfakultät der Humboldt-Universität zu Berlin“.
- (3) Die Fachschaft ist gemäß § 18 (1) BerLHG eine rechtskräftige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Organe der Fachschaft, durch die sie vertreten wird, sind die studentische Vollversammlung (VV) und der Fachschaftsrat (FSR)
- (5) Die Fachschaft haftet gemäß § 20 (4) BerLHG nur mit ihrem Vermögen.
- (6) Die Fachschaft hat ihren Sitz in [entweder konkrete Adresse oder „(im Musterinstitut) der Musterfakultät der HUB“].

§ 2 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachschaft sind alle für einen Studien- oder Teilstudiengang (am Musterinstitut) der Musterfakultät der HUB immatrikulierten Student_innen.
 - a) Sie erwerben die Mitgliedschaft automatisch durch ihre Immatrikulation.
 - b) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Exmatrikulation.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht [ggf. weitere Rechte].

§ 3 Die studentische Vollversammlung

- (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie tritt mindestens x-mal im Semester zusammen.
- (2) Die VV wird einberufen auf:
 - a) Beschluss des FSR/*der FSI*;
 - b) Verlangen von mindestens x Fachschaftsmitgliedern (Unterschriftenliste mit vollem Namen und Matrikelnummer).
- (3) Die VV wird vom FSR/*von der FSI* mindestens x Tage vorher unter Angabe von Tag, Zeit und Ort (instituts-)fakultätsöffentlich angekündigt.
- (4) Die Leitung obliegt in der Regel dem FSR/*der FSI*, wozu er/*sie* eine_n Sitzungsleiter_in und eine_n Protokollant_in bestimmt.
- (5) Über jede VV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der_*dem* Sitzungsleiter_in und der_*dem* Protokollant_in unterzeichnet wird.
- (6) Das Protokoll muss spätestens x Tage nach der VV instituts-/fakultätsöffentlich veröffentlicht und für mindestens x Wochen/Tage ausgehängt werden. Das Protokoll kann innerhalb der Aushängefrist schriftlich angefochten werden. Der FSR/*Die FSI* muss sich auf seiner/*ihrer* nächsten Sitzung mit dieser Anfechtung beschäftigen und einen Beschluss darüber fassen.
- (7) Die VV ist beschlussfähig, wenn [Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit].
- (8) Alle Fachschaftsmitglieder haben auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (9) Die Beschlüsse der VV werden mit relativer Mehrheit gefasst.
- (10) Die Beschlüsse der VV haben bindenden Charakter für alle weiteren Vertretungen der Student_innen (am Musterinstitut) der Musterfakultät der HUB.

§ 4 Der Fachschaftsrat/*Die Fachschaftsinitiative*

- (1) Der FSR ist das repräsentative Vertretungsorgan der Fachschaft zwischen den VVen. Der FSR ist der VV direkt rechenschaftspflichtig. [Der FSR ist unabhängig und überparteilich.] / *Die FSI vertritt die Interessen der Fachschaft aus eigener Initiative in offener Form ohne Wahl. Sie stellt keine projekt- oder parteigebundene Interessenvertretung dar.*
- (2) Dem FSR gehören höchstens x gewählte Vertreter_innen, mindestens aber x an. Die Mitglieder werden von der VV für x Semester gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus ihrem Amt, kann die VV neue Vertreter_innen wählen. / *Der FSI können höchstens x Student_innen/alle Student_innen der Fachschaft angehören.*
- (3) Der FSR/*Die FSI* wählt in seiner/*ihrer* konstituierenden Sitzung eine_n Finanzreferent_in.
- (4) Die FSR/*FSI*-Mitglieder sind dazu angehalten, an den FSR/*FSI*-Sitzungen teilzunehmen. [ggf. Bestimmungen über die Sitzungsmoral]
- (5) Der FSR/*Die FSI* ist zeichnungsberechtigt im Namen der Fachschaft. Er/*Sie* vertritt die Fachschaft direkt nach Innen und Außen.
- (6) Der FSR/*Die FSI* kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Ggf. weitere Bestimmungen zum FSR/*zur FSI*.

§ 5 FSR/*FSI*-Sitzungen

- (1) Weitere Einzelheiten zu den Sitzungen (z.B. wer Rede-, Antrags- und Stimmrecht besitzt, wie häufig eine Sitzung stattfindet, Bestimmungen zum Protokoll, Geschäftsordnungsthemen).

§ 6 Finanzreferent_in

- (1) Die_*Der* Finanzreferent_in kümmert sich um die finanziellen Belange der Fachschaft. Sie_*Er* ist für die Verbindung zum Finanzreferat des Referent_innenrats (gesetzlich

- ASTa) der HUB zuständig und ist dort zeichnungsberechtigt.
- (2) Für alle Ausgaben ist die Zustimmung des FSR/*der FSI* einzuholen. Dabei ist auf die Grundsätze einer sparsamen Haushaltswirtschaft, die Wirtschaftlichkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit aller Ausgaben zu achten.
 - (3) Jedes Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, auf den FSR/*FSI*-Sitzungen einen Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln zu stellen.
 - (4) [Ggf. Bestimmungen zum Fachschaftskonto]
 - (5) Die_*Der* Finanzreferent_in ist verpflichtet, die finanzielle Lage jederzeit vor dem FSR/*der FSI* zu erklären und Rechenschaft über das Vermögen abzugeben.
 - (6) Die_*Der* Finanzreferent_in ist verpflichtet, gegenüber der VV nach Abschluss des Haushaltsjahres (Kalenderjahr) einen Rechenschaftsbericht über alle getätigten Ausgaben abzugeben, die aus den Mitteln der Verfassten Student_innenschaft stammen. Die_*Der* Finanzreferent_in gilt über diesen Zeitraum als entlastet, wenn die VV ihrem_*seinem* Antrag auf Entlastung nach dem Rechenschaftsbericht annimmt.
 - (7) Im Falle einer kurzzeitigen Nichtverfügbarkeit der_*des* Finanzreferent_in, wählt der FSR/*die FSI* zeitlich befristet eine_*n* Stellvertreter_in.

*Ggf. weitere Paragraphen (z.B. über Urabstimmungen, Arbeitsgruppen, besondere Projekten, Vertreter_innen in den Instituts-/Fakultätsgremien, FSR/*FSI*-Sprecher_innen etc.)*

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden analog zu § 19 (2) BerlHG mit 2/3-Mehrheit auf einer VV beschlossen, wenn mindestens x% aller Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, einen Antrag zur Satzungsänderung einzubringen. Der FSR/*Die FSI* muss jeden Antrag auf Satzungsänderung in die VV einbringen und zur Abstimmung stellen.
- (3) Der Text der Satzungsänderung muss mindestens x Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gegeben werden.
- (4) Dem Beschluss einer neuen Satzung bzw. einer Satzungsänderung muss eine Diskussion auf einer FSR/*FSI*-Sitzung vorangehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat mit Beschluss der studentischen Vollversammlung (des Musterinstituts) der Musterfakultät der HUB am xx.xx.xxxx in Kraft. Änderungen wurden am xx.xx.xxxx [weitere Änderungszeitpunkte] wirksam.

Weitere Hinweise:

- (...) Ist je nach Gegebenheit einzufügen
- [...] Platzhalter für weitere Bestimmungen, Erklärungen, Texte etc.
- kursiv* Betrifft nur Fachschaftsinitiativen
- x Platzhalter für eine von der Fachschaft zu bestimmenden numerischen Größe

Eine **Geschäftsordnung** bezieht sich auf den Arbeitsablauf und die Arbeitsweise eines bestimmtes Gremiums (z.B. Vollversammlung, Fachschaftsrat, Fachschaftsinitiative etc.). Als Musterbeispiel für eine solche Geschäftsordnung kann etwa die der FRIV herangezogen werden.

Stand: Juni 2010